Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8883**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/7462 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

A. Problem

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) regelt das Krankenhausinvestitionsprogramm für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Mio. DM.

Die Finanzhilfen für die neuen Länder richten sich nach deren Einwohnerzahl und werden durch § 1 der Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung konkret benannt. Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten (zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG). Dem Land Berlin stehen danach im Zeitraum von 1995 bis 2004 maximal 683 Mio. DM zu.

Ausgehend von Artikel 14 GSG und der VV sind als „zusätzliche Mittel der Länder“ nur die unmittelbare Investitionsförderung der neuen Länder und der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i. S. d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b des KHG förderfähig. Das Land Berlin rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 jedoch die im Rahmen einer Darlehensfinanzierung gezahlten Kreditmittel selbst als zusätzliche Mittel ab. Dadurch vereinnahmte das Land Berlin Fördermittel in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM, ohne dazu nach Artikel 14 GSG bzw. der VV berechtigt gewesen zu sein. Neben dem Rückzahlungsanspruch des Bundes entstand wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen ein Zinsanspruch des Bundes in Höhe von rd. 13,1 Mio. DM. Für die Jahre 1998 bis 2000 hat Berlin Finanzhilfen nicht in Anspruch genommen.

B. Lösung

In Artikel 14 GSG erfolgt eine Stichtagsregelung, wonach als weitere „zusätzliche Mittel der Länder“ vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bis zum 31. Dezember 2000 neben den bisher bereits anerkannten Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG auch Kreditmittel aus für Krankenhausinvestitionen eingesetzten Darlehensfinanzierungen anerkannt werden. Auch wird entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht. Diese Regelung erlaubt es dem Land Berlin, die in der Vergangenheit durch den Einsatz von Kreditmitteln geleisteten Investitionen gegenüber dem Bund abzurechnen.

Der Rückzahlungs- und der Zinsanspruch des Bundes entfallen.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 in geänderter Fassung bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚In Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

(3) Zusätzliche Mittel der Länder im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind bis zum 31. Dezember 2000 auch die von Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen verausgabten Mittel aus einem Darlehen, soweit das Land den Schuldendienst im Rahmen der Förderung nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in vollem Umfang übernommen hat; die Tilgungsleistungen für dieses Darlehen dürfen jedoch auch für das Jahr 2001 nicht in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen werden. Die Länder können ihre zusätzlichen Mittel nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Jahre 1995 bis einschließlich 2000 übergreifend abrechnen. Die ihnen auf der Grundlage der Sätze 1 und 2 zustehenden Finanzhilfen des Bundes können die Länder bis zum 31. Dezember 2002 abrechnen.‘

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner	**Dr. Hans-Georg Faust**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Hans-Georg Faust

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 21. März 2002 den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7462 geht auf eine Berliner Bundesratsinitiative aus dem Jahr 2001 zurück und soll Artikel 14 Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) rückwirkend ändern, damit die von Ost-Berliner Plankrankenhäusern aufgenommenen Kreditmittel für die im Rahmen eines Darlehensprogramms finanzierten Krankenhausinvestitionen für den Zeitraum 1995 bis 2000 gegenüber dem Bund abgerechnet werden können.

Hierzu soll in Artikel 14 GSG eine Stichtagsregelung eingefügt werden, wonach bis zum 31. Dezember 2000 neben den bisher anerkannten Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) – unmittelbare Investitionsförderung der neuen Länder und Schuldendienst (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) – auch Kreditmittel aus für Krankenhausinvestitionen eingesetzten Darlehensfinanzierungen als „zusätzliche Mittel der Länder“ gegenüber dem Bund abgerechnet werden können. Außerdem soll entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz für den Zeitraum von 1995 bis 2000 eine übergreifende Abrechnung möglich sein.

Auf diese Weise wird für den fraglichen Zeitraum zu Gunsten des Landes Berlin die Finanzierung für Maßnahmen nach Artikel 14 GSG über Darlehen im Rahmen eines Krankenhausinvestitionsprogramms als Kofinanzierung der Bundesmittel anerkannt und somit der seinerzeit von dem Land angesichts seiner großen Haushaltsbelastungen eingeschlagene Weg im Nachhinein legitimiert.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 129. Sitzung am 24. April 2002 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 79. Sitzung am 24. April 2002 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 in seiner 138. Sitzung am 17. April 2002 aufgenommen. In seiner 139. Sitzung am 24. April 2002 hat er die Beratung fortgesetzt und abgeschlossen.

Alle Fraktionen betonten, dass sich das Land Berlin zwar rechtswidrig verhalten habe, indem es in den Jahren 1995 bis 1997 die im Rahmen einer Darlehensfinanzierung gezahlten Kreditmittel selbst als zusätzliche Mittel gegenüber dem Bund abgerechnet habe, obwohl nur die unmittelbare Investitionsförderung der neuen Länder und der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i. S. d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b des KHG als Kofinanzierung des Landes anrechnungsfähig gewesen seien. Das damalige Verhalten sei aber vor dem Hintergrund der starken haushaltsmäßigen Belastungen des Landes Berlin und der speziellen Situation der bis dahin geteilten Stadt nach der Wiedervereinigung zu sehen. Berlin habe unter noch größerem Druck als die anderen neuen Bundesländer gestanden, die Lebensverhältnisse im Osten so schnell wie möglich denen im Westen anzugleichen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass Berlin trotz des Verstoßes gegen Artikel 14 GSG mit seinem Modell der Darlehensfinanzierung die gesundheitspolitischen Ziele dieser Vorschrift erfüllt und eine nachhaltige, zügige Verbesserung der Krankenhaussituation sowie einen erheblichen Gewinn an Versorgungsqualität erreicht habe.

Als Ergebnis der Beratungen hat der **Ausschuss für Gesundheit** den Gesetzesentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/7462 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

B. Besonderer Teil

Grundsätzlich wird auf die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung verwiesen.

Zu der vom Ausschuss vorgenommenen Änderung ist Folgendes zu bemerken:

Nachdem der Bundesrat am 27. September 2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes beschlossen hatte, wurde Artikel 14 GSG durch das Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20. Dezember 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 grundlegend geändert. Die ursprünglich noch bis zum 31. Dezember 2004 vorgesehenen zweckgebundenen jährlichen Bundesfinanzhilfen wurden in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen umgewandelt. Dementsprechend wird Artikel 1 des Gesetzentwurfs redaktionell angepasst (Artikel 14 Abs. 3 – neu –).

Berlin, den 24. April 2002

Dr. Hans-Georg Faust
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333